

Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. April 2011

Aufgrund des § 30 Absatz 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Die Westfälische Wilhelms-Universität (WWU) verfolgt das Ziel, eine professionsorientierte, qualitativ hochwertige Lehrerbildung zu sichern, die von einer konsequenten Orientierung am Berufsfeld Schule ausgeht. Schule wird dabei als Ort des Lernens verstanden, der wissenschaftlich ausgebildete, diagnostisch kompetente, didaktisch-methodisch geschulte, selbstreflexive und aktive Lehrerinnen und Lehrer benötigt, die sich als Initiatoren und Moderatoren schülereigener Lern- und Bildungsprozesse verstehen. Die WWU sieht ihre Aufgabe darin, die Lehrerbildung an der Hochschule und in der regionalen Bildungslandschaft zu profilieren, forschendes Lernen im Studium zu fördern, den Berufsfeldbezug der ersten Phase der Lehrerbildung zu stärken sowie schulbezogene Forschung zu unterstützen. Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) an der WWU unterstützt und begleitet die Umsetzung dieser Zielsetzungen in den zentralen Schwerpunkten „Praxisphasen“, „Studienberatung und -koordination“ sowie „Forschung und Transfer/Weiterbildung“.

§ 1 Rechtsform

Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) ist eine eigenständige Organisationseinheit der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 30 Abs. 1 HG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung hat die Aufgabe, die Lehrerbildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität fachübergreifend zu fördern. Es berät das Rektorat in allen Fragen der Lehrerbildung an der WWU. Im Rahmen der Schwerpunkte „Praxisphasen“, „Studienberatung und -koordination“ sowie „Forschung und Transfer/Weiterbildung“ hat das ZfL insbesondere folgende Aufgaben:

1. Praxisphasen:

- 1.1 Kooperation mit Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen,
- 1.2 Koordination und Verwaltung der Praxisphasen im Rahmen der zu einem Lehramt führenden Studiengänge,
- 1.3 Unterstützung der Fächer bei der Entwicklung und Implementierung gemeinsamer Kompetenz- und Ausbildungsmodelle von erster und zweiter Ausbildungsphase,
- 1.4 Entwicklung und Begleitung innovativer Konzepte für die Praxisphasen im Rahmen der zu einem Lehramt führenden Studiengänge,
- 1.5 Organisation und Unterstützung der standortspezifischen Evaluation des Praxissemesters,
- 1.6 Qualifizierung von Mentorinnen und Mentoren im Rahmen der Praxisphasen in Kooperation mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung.

2. Studienberatung und -koordination:

- 2.1 Fachbereichsübergreifende Koordination des Studiums in den zu einem Lehramt führenden Studiengängen,
- 2.2 Koordination und Förderung der spezifisch auf das Lehramt ausgerichteten fachübergreifenden Lehre,

- 2.3 Mitwirkung bei der Entwicklung von Rahmenprüfungsordnungen und Akkreditierungsverfahren für Studiengänge mit dem Studienziel Lehramt,
- 2.4 Beratung der Studierenden in allen fachübergreifenden und professionsspezifischen Belangen des zu einem Lehramt führenden Studiums,
- 2.5 Mitwirkung bei der Qualitätssicherung im Bereich der Lehrerbildung.

3. Forschung und Transfer/Weiterbildung:

- 3.1 Initiierung und Förderung interdisziplinärer Forschungsvorhaben im Bereich der Lehrerbildungsforschung sowie der schul- und unterrichtsbezogenen Forschung,
- 3.2 Etablierung einer entsprechenden Forschungsplattform zur gemeinsamen Realisierung schulbezogener Forschungsprojekte,
- 3.3 Schaffung struktureller Voraussetzungen und fachübergreifender Angebote zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Lehrerbildungsforschung sowie der schul- und unterrichtsbezogenen Forschung,
- 3.4 Initiierung und Unterstützung von Fachtagungen im Rahmen der Lehrerbildung mit den entsprechenden Kooperationspartnern,
- 3.5 Konzipierung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten der WWU für Lehrerinnen und Lehrer mit entsprechenden Kooperationspartnern.

(2) Das Rektorat kann dem Zentrum für Lehrerbildung weitere Aufgaben, die der Verbesserung der Lehrerausbildung an der Westfälischen Wilhelms- Universität dienen, übertragen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die gemäß § 5 Absatz 7 bestellten Mitglieder des ZfL-Rats sind Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung.
- (2) Das dem Zentrum für Lehrerbildung zugeordnete Personal ist ebenfalls Mitglied des Zentrums für Lehrerbildung.
- (3) Der ZfL-Rat kann auf Antrag weiteren Mitgliedern der Westfälischen Wilhelms-Universität die Mitgliedschaft im Zentrum für Lehrerbildung verleihen. Die Verleihung setzt voraus, dass die Antragstellerin/der Antragsteller bereit und qualifiziert ist, aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums mitzuarbeiten. Sie erfolgt jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren. Sie kann nach Ablauf dieses Zeitraums erneuert werden. Die Verleihung der Mitgliedschaft im Zentrum für Lehrerbildung lässt die Fachbereichszugehörigkeit und sonstige Mitgliedschaften der betreffenden Personen unberührt.
- (4) Die Mitglieder des Zentrums werden von der wissenschaftlichen Leitung regelmäßig über die Arbeit des Zentrums informiert. Die wissenschaftliche Leitung lädt die Mitglieder zu Mitgliederversammlungen ein, die wenigstens einmal im Jahr stattfinden.
- (5) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Zentrums für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nutzen. Sie können in ihrer Funktion als Mitglieder des Zentrums Doktorandinnen/ Doktoranden betreuen. Die Abnahme der Promotionsprüfungen und die Verleihung von Doktorgraden ist Angelegenheit der zuständigen Fachbereiche.
- (6) Die wissenschaftliche Leitung fördert den Austausch unter den Mitgliedern des Zentrums und koordiniert deren Zusammenarbeit.

§ 4 Organe

Das Zentrum für Lehrerbildung hat folgende Organe:

- 1. den Rat des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL-Rat)
- 2. die wissenschaftliche Leitung

§ 5 ZfL-Rat

- (1) Der ZfL-Rat wählt die wissenschaftliche Leitung nach Maßgabe von § 6 Absatz 2.
- (2) Der ZfL-Rat berät die wissenschaftliche Leitung in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und arbeitet mit ihr zusammen.
- (3) Dem ZfL-Rat gehören stimmberechtigt an:
1. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer aus an der Lehrerbildung beteiligten Fächern,
 2. zwei in der Lehrerbildung tätige Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 3. zwei in einen zu einem Lehramt führenden Studiengang eingeschriebene Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
 4. ein im Zentrum für Lehrerbildung beschäftigtes Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (4) Mit beratender Stimme gehören dem ZfL-Rat an:
1. die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung,
 2. die/der für Lehre zuständige Prorektorin/Prorektor,
 3. die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter
 3. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
 4. je eine Vertreterin der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und des Instituts für Berufliche Lehrerbildung der Fachhochschule Münster.
- (5) Den Vorsitz im ZfL-Rat führt die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter.
- (6) Die Mitglieder des ZfL-Rats gemäß Absatz 3 werden von den Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung aus ihrer Mitte, nach Gruppen getrennt, gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des ZfL-Rats beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im Rahmen einer hierfür von der wissenschaftlichen Leitung einzuberufenden Mitgliederversammlung. Jede Mitgliedergruppe ist für die Wahl beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der ihr angehörenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind.
- (7) Abweichend von Absatz 6 werden nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 3 für die erste Amtszeit von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder für die ersten beiden Amtszeiten von jeweils einem Jahr, vom Rektorat bestellt.

§ 6 Wissenschaftliche Leitung

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für Lehrerbildung besteht aus der wissenschaftlichen Leiterin/dem wissenschaftlichen Leiter, ihrer/seinem Vertreterin/Vertreter und einem weiteren Mitglied. Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter und ihre/seine Vertreterin/Vertreter müssen dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Das weitere Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angehören. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung sollen unterschiedlichen Fachbereichen entstammen.
- (2) Die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung werden vom ZfL-Rat für eine Amtszeit von zwei Jahren aus den Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung leitet das Zentrum für Lehrerbildung. Sie verteilt insbesondere die Stellen und Mittel innerhalb des Zentrums auf der Grundlage der im Benehmen mit dem ZfL-Rat von ihr festgelegten Grundsätze der Verteilung und entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Zentrums.

(4) Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter vertritt das Zentrum für Lehrerbildung innerhalb der Hochschule. Beschlüsse der wissenschaftlichen Leitung können nicht gegen die Stimme der wissenschaftlichen Leiterin/des wissenschaftlichen Leiters gefasst werden.

(5) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem ZfL-Rat bestimmen, dass die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter hauptberuflich tätig ist. In diesem Falle wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet; die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin/Professor ruhen. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(6) Der wissenschaftlichen Leitung arbeitet eine Geschäftsstelle zu.

§ 7 Projektgruppen

(1) Die wissenschaftliche Leitung setzt für die Erarbeitung von Konzepten im Rahmen der Aufgabenstellungen des Zentrums Projektgruppen aus Mitgliedern des Zentrums ein. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, können ergänzend andere Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität oder Externe hinzugezogen werden.

(2) Die Projektgruppen berichten der wissenschaftlichen Leitung regelmäßig über den Stand der Arbeit.

§ 8 Zusammenwirken mit den Fachbereichen

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wirkt das Zentrum für Lehrerbildung mit den Fachbereichen, die an zu einem Lehramt führenden Studiengängen beteiligt sind, eng zusammen. Insbesondere

- informiert es die Fachbereiche über die am Zentrum stattfindende Arbeit,
- unterstützt es die Fachbereiche bei der Bereitstellung von Angeboten der Fortbildung,
- berät und unterstützt es die Fachbereiche bei der Konzipierung und Fortentwicklung der zu einem Lehramt führenden Studiengänge,
- unterstützt es die Fachbereiche bei der Entwicklung von berufsfeldbezogenen Lehrkonzepten,
- fördert es Forschungsvorhaben der Fachbereiche im Bereich der Lehrerbildungsforschung sowie der schul- und unterrichtsbezogenen Forschung,
- fördert es die Verknüpfung der Arbeit seiner Mitglieder im Zentrum und in den Fachbereichen,
- unterstützt es die Fachbereiche bei der Entwicklung von Konzepten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Lehrerbildung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. April 2011.

Münster, den 18. April 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. April 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles